

S. 249.

| Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der
Unterthanen.

§. 24.

1.) Rechtsver-
hältnis durch
den Aufent-
halt im Lande.Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats ver-
pflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet
dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 25.

2.) Heimaths-
und Staats-
bürgerrecht.Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staats-
bürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

§. 26.

3.) Schutz der
Rechte.Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher
Masse unter dem Schutze der Verfassung.

§. 27.

4.) Freiheit
der Person
und des
Eigenthums.Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem
Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche
Gesetz und Recht vorschreiben.

§. 28.

Wahl des Be-
rufs.Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe
nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder
Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Ge-
setze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

§. 29.

Wegzug.

Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne
Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung
zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat
oder Privatpersonen entgegenstehen.

§. 30.

Waffen dienst.

Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und
die Verbindlichkeit zum Waffen dienste ist allgemein; es finden